

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW

Sprecher
Dr. Werner Jubelius

An den
Ausschuss für Wissenschaft und
Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Norbert Krause
Referat I.1.H.2
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Münster, 28. Oktober 2002

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 4. November 2002 zum „Studienkonten- und -finanzierungsgesetz“

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW haben sich mit der geplanten Einführung von Studiengebühren für sogenannte Langzeitstudierende und für Studierende im Zweitstudium befasst und nehmen zum Entwurf des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes wie folgt Stellung:

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW nehmen die Entscheidung der Landesregierung, Studiengebühren für Langzeitstudierende und Studierende im Zweit- und Seniorenstudium an öffentlichen bzw. mit öffentlichen Mitteln finanzierten Hochschulen einzuführen, zur Kenntnis. Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW halten die geplante Einführung von undifferenzierten Studiengebühren zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes des Landes insbesondere vor dem Hintergrund des für die zukünftige Studienfinanzierung angekündigten, auf die Lebens- und Arbeitssituation der Studierenden differenzierter eingehenden Studienkontenmodells für systemwidrig.

Nach eingehender Beratung des Entwurfs sehen die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW erheblichen Nachbesserungsbedarf. Dieser bezieht sich zum einen auf grundsätzliche Bedenken, zum anderen auf eine Reihe bislang unbeantworteter Detailfragen, die sich aus der verwaltungsmäßigen und haushaltspraktischen Umsetzung der Entwürfe ergeben.

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes ist bisher z.T. unklar. Für die Verpflichtung der Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft (soweit es sich innerhalb dieser Hochschulen um refinanzierte Studiengänge handelt) zur Einziehung von Gebühren ist nämlich bisher keine rechtliche Grundlage ersichtlich. Gleichwohl bislang von einer Verpflichtung dieser Hochschulen ausgegangen, entsprechende Gebühren einzuziehen.

2. Erheblicher Mehraufwand

Die bis zur Einrichtung von Studienkonten vorgesehene Erhebung von Studiengebühren für Langzeitstudenten und Studierende im Zweit- und Seniorenstudium ist für die Verwaltungen der Hochschulen des Landes mit ganz erheblichem Aufwand verbunden.

Neben der Feststellung der Gebührenpflicht bzw. der zum Teil aufwändigen Überprüfung von Befreiungstatbeständen, dem Einzug und der Verbuchung der Gebühren sind zunächst die datenverarbeitungsmäßigen Voraussetzungen zu schaffen. Der dafür notwendige Mehraufwand, der zum Teil bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angefallen ist, muss von den Verwaltungen der Hochschulen zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben bewältigt werden, ohne dass die notwendige personelle Verstärkung in Aussicht gestellt worden wäre. Zudem sind die gesetzlichen Ausnahmetatbestände zum Teil unnötig kompliziert gefasst worden, was einen erheblichen Aufwand bereits bei der Erfassung der von den Grundtatbeständen Betroffenen nach sich zieht, ebenso aber auch bei der Erfassung der Ausnahmetatbestände.

Zudem ist eine Umstellung der EDV-Programme für die Hochschulen, die bislang noch nicht für die neue Aufgabenstellung geeignete Programme verwenden, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewältigen, da die bisher verwandten Programme vor Eingabe der relevanten Daten für die Erhebung der Studiengebühren erst erweitert bzw. umgeschrieben werden müssen. Die endgültige Fassung des Gesetzes, die Grundlage für diese Arbeiten sein muss, liegt jedoch frühestens in der zweiten Dezemberhälfte vor.

Die darüber hinaus auf die Hochschulverwaltungen zukommende Bearbeitung einer Vielzahl von Widersprüchen und die daraus resultierenden verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren sind insbesondere von den Fachhochschulverwaltungen, die zumeist nicht über personell angemessen ausgestattete Justitiariate verfügen, kaum zu leisten.

Der mit den - neben dem normalen Geschäftsanfall zu erledigenden - Aufgaben verbundene zusätzliche Bedarf wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen in anderen Bundesländern auf zeitweilig bis zu zwei volle Stellen für jede der betroffenen Hochschulen geschätzt. Hinzu kommt die in der Folgezeit vorgesehene endgültige Einführung von Studienkonten für jeden einzelnen der Studierenden im Land, die nach den bisher vorliegenden Informationen bereits zum Beginn des Wintersemesters 2004/2005 geplant ist. Eine Kompensation für diese zusätzlichen Aufgaben der Hochschulen innerhalb der Verwaltungen ist bislang nicht ersichtlich.

Auch durch die zurzeit diskutierte Verlagerung der Prüfung der Zugangsberechtigungen ausländischer Studierender von den Hochschulen auf eine landesweit zuständige Zentralstelle ist

eine ausreichende Kompensation für den zum Teil bereits zum jetzigen Zeitpunkt anfallenden Mehraufwand unter keinem Gesichtspunkt zu erwarten. Zwar besteht die Hoffnung, durch diese Pläne, die sich bislang lediglich im Stadium erster Vorüberlegungen befinden, eine Entlastung der Studierendensekretariate zu erreichen. Diese Entlastung wird sich jedoch auf Synergieeffekte beschränken, die in keinem Verhältnis zu den umfangreichen Mehrbelastungen durch den vorliegenden Entwurf stehen werden.

3. Steuerungswirkung des StKFG

Das tatbestandliche Anknüpfen der Studiengebührenpflicht an das Überschreiten bestimmter Hochschul-Semesterzahlen begegnet innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW grundlegenden Bedenken. Bislang wurde der Erfolg der Hochschulen des Landes auch daran gemessen, wie viele ihrer Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit beenden. Nun sollen – wenn wie geplant das Gebührenaufkommen ab 2004 den Hochschulen zunächst zur Hälfte, ab 2005 vollständig zur Verfügung stehen wird – die Hochschulen von den Gebühren Langzeitstudierender profitieren. Was den Hochschulen bislang als mangelhafte Leistung angelastet wurde, wird demnach künftig für die Hochschulen durch höhere Gebühren belohnt werden. Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW bezweifelt, dass sich daraus ein Anreiz für die Hochschulen ergeben wird, qualitativ höherwertige Studienangebote zu entwickeln, die insbesondere die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit garantieren.

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW erwarten darüber hinaus, dass die voraussichtlichen Mehreinnahmen sowohl wegen der zu erwartenden Steuerungswirkung der Gebühren (Rückgang der Zahl der Langzeitstudierenden) als auch wegen des gegenzurechnenden dargestellten großen Verwaltungsaufwandes verhältnismäßig gering ausfallen werden. Die Arbeitsgemeinschaft bezweifelt daher, dass – entgegen dem Titel des Entwurfes eines Studienkonten- und Studienfinanzierungsgesetzes – das vorgesehene vorläufige Modell maßgebliche Beiträge zur Sicherstellung der Finanzierung der Hochschulen des Landes erbringen kann und wird. Das Gebührenaufkommen wird – soweit es in den allgemeinen Landeshaushalt eingeht – in der kostenintensiven Zeit der Implementierung von Studiengebühren und Studienkonten den Hochschulen weder zur Deckung des verwaltungsmäßigen Mehrbedarfs zur Verfügung stehen, noch zur Verbesserung von Forschung und Lehre beitragen. Auch die zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene Partizipation der Hochschulen am Gebührenaufkommen wird dann zunächst zur Abdeckung des bereits vorher entstandenen Mehraufwandes benötigt werden.

4. Zeitpunkt der Einführung von Studlengebühren

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW bedauern, dass für die Festlegung des Zeitpunktes der vorgesehenen Einführung von Studiengebühren nicht hochschulpolitische, sondern offenbar allein haushaltspolitische Gründe ausschlaggebend waren. Eine Einführung von Studiengebühren innerhalb von wenigen Monaten, ohne dass eine entsprechende Unterstützung der verwaltungsmäßigen Umsetzung vor allem im Bereich der EDV gesichert ist, entspricht nicht den Erwartungen der Kanzlerinnen und Kanzler an durchdachte und berechenbare

politische Vorgaben für das Verwaltungshandeln. Auch der Vertrauensschutz der Studierenden, die ihre Studien- und Lebensplanung längerfristig konzipieren, ist bei der derzeit diskutierten Terminplanung nur unzureichend berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der offenbar gewordenen Entschlossenheit des Finanzministers, bereits für das Haushaltsjahr 2003 das Gebührenvolumen von zwei Hochschul-Semestern veranschlagen zu können, weist die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW wegen der im bisherigen Verfahren als Lösungsansatz diskutierten Entkopplung von Semesterbeginn und Zahlungsfälligkeit erneut auf die bereits oben dargestellten verwaltungspraktischen Probleme hin.

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW votieren daher nachdringlich - unbeschadet ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung - für die semesterbezogene Einführung der Studiengebühren für Langzeitstudierende und Studierende im Zweit- und Seniorenstudium erst zum Wintersemester 2003/2004.

5. Zweitstudiengebühr für Diplom-Master-Studienverlauf an Fachhochschulen

Nach dem vorliegenden Entwurf soll ausschließlich ein sog. „konsekutiver Master-Abschluss“, also ein erster Masterstudiengang nach Erwerb des Bachelorgrades, gebührenfrei bleiben (vgl. § 3 Abs. 1, § 4). Dies schließt die Gebührenpflicht für den Master ein, der auf ein Erststudium mit Diplomabschluss aufsetzt. Für die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW stellt sich die vorgesehene Regelung als eine Diskriminierung der Fachhochschul-Absolventen mit Fachhochschul-Diplom dar. Während das universitäre Diplom mit der Zugangsberechtigung zum höheren öffentlichen Dienst sowie der mit ihm verbundenen unmittelbaren Promotionsberechtigung bereits zwei wichtige Wesensmerkmale des Mastergrades besitzt, sind beide Rechtsfolgen mit dem Fachhochschul-Diplom bislang nicht verknüpft. FH-Diplom-Absolventen würde durch die oben genannten Regelungen des Entwurfs faktisch die Möglichkeit genommen, einen den Universitäten gleichwertigen Master-Abschluss einer Fachhochschule nachzuholen. Denn die nun zusätzlich anfallenden Studienkosten werden sich zukünftig, wenn überhaupt, nur sehr wenige Studierende leisten und leisten können.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW sieht die berechtigten Interessen von Studierenden, die auf einen bereits erworbenen FH-Diplom-Abschluss aufbauend in einem FH-Master-Studiengang eingeschrieben sind, im Entwurf des StKFG nicht hinreichend berücksichtigt. Gleiches gilt zukünftig auch für die Studierenden in Studienfächern, die noch nicht vollständig - oder noch nicht überall - in Bachelor-/Master-Studiengänge ungewandelt worden sind. Dies betrifft die weitaus größte Zahl von Studierenden an Fachhochschulen in NRW. Die Absolventen mit FH-Diplom werden in der Konkurrenz mit Master-Absolventen ähnlicher Fachrichtungen Wettbewerbsnachteile haben, so dass gerade den in jüngster Zeit diplomierten Absolventen die Chance geboten werden müsste, gebührenfrei die vom Bologna-Prozess ausgehende Umstellung der Studienabschlüsse nachzuvollziehen. Auch ist für die Auslastung neu eingerichteter Master-Studiengänge der Zugang von Studierenden mit FH-Diplom sehr wichtig, um die auf dem Arbeitsmarkt notwendige „kritische Masse“ zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Chancengleichheit zwischen den Hochschultypen muss daher aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW ein erstes Masterstudium nach dem Fachhochschul-Diplom auch zukünftig gebührenfrei bleiben.

6. Zukunft des Weiterbildungsstudiums

Nach § 90 HG NRW in der bisherigen Fassung hatten die Hochschulen die Möglichkeit, weiterbildende Studiengänge gegen eine Gebühr oder gegen ein an den Möglichkeiten des Marktes orientiertes Entgelt zu erheben, als Gewinne zu machen, mit denen sie entweder Verluste kompensieren oder die Platzierung neuer Angebote am Markt finanzieren konnten. Diese Möglichkeit wird ihnen mit der vergleichsweise geringeren Zweithörergebühr genommen: Die in Artikel 4 Ziffer 2 des Entwurfs enthaltene Änderung des HG NW wird mit der Entwurfsbegründung dahingehend verstanden, dass Weiterbildungsstudiengänge an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens ausgeschlossen werden sollen. Mit Nachdruck wendet sich die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW gegen die im StKFG-Entwurf enthaltene Abschaffung der weiterbildenden Studiengänge. Die Streichung des § 90-Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 HG NW erfolgt, wie es in der Begründung weiter heißt, um zu vermeiden, dass bei Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen die Zweitstudiengebühr und die besondere Gasthörergebühr kumuliert anfallen. Dieser gesetzgeberischen Intention ist im Grundsatz zuzustimmen. Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW ist jedoch der Ansicht, dass der vorgesehenen Regelung ein überschießender Regelungsgehalt innewohnt, der nicht sachgerecht ist. Mit dem Wegfall der o.g. Bestimmungen wird den weiterbildenden Studiengängen der Boden entzogen. Damit verlieren die nordrhein-westfälischen Hochschulen ein wichtiges Instrument, sich auf dem Weiterbildungsmarkt zu platzieren und dort ggf. Einnahmen zu erzielen.

In seinem Bericht hat der Expertenrat im Rahmen des Qualitätspaktes empfohlen, den Hochschulen weitere besser geeignete Instrumentarien für die Erbringung und Vermarktung von Weiterbildungsangeboten zur Verfügung zu stellen. Wörtlich heißt es im Abschlußbericht des Expertenrates:

„Unter den gegebenen Bedingungen gehen die Hochschulen zu marktkonformen Strukturen über und organisieren die Weiterbildung allein oder mit Partnern vor den Toren der Hochschule.... Der Expertenrat hält diese Form der Weiterbildung für keine Dauerlösung. Er sieht die Weiterbildung als originäre Hochschulaufgabe, die innerhalb und unter direkter Verantwortung der Hochschulen wahrgenommen werden muss. Er empfiehlt dem Land, Initiativen zur Schaffung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu ergreifen, um die Gleichrangigkeit der Weiterbildung im Verhältnis zur grundständigen Lehre zu realisieren.“

Der Wegfall des § 90 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und 3 HG NW liefe dieser Empfehlung des Expertenrates entgegen. Die Hochschulen könnten damit eine ihrer wesentlichen gesetzlichen Aufgaben nicht mehr in eigener Regie erfüllen. Die Fachhochschulen in NRW betreiben zur Zeit eine Reihe von weiterbildenden Studiengängen – teilweise im Verbund mit anderen

Hochschulen -, die regelmäßig gebührenfinanziert sind. Darüber hinaus sind in den zwischen den Hochschulen und dem MSWF abgeschlossenen Zielvereinbarungen teilweise weitere gebührenfinanzierte Weiterbildungsangebote vereinbart worden. Weder können vor dem Hintergrund des Entwurfes die meist gut nachgefragten Studiengänge fortgeführt werden, noch können zusätzliche derartige Studiengänge eingerichtet werden, wenn die rechtliche Grundlage hierfür ohne zwingenden Grund beseitigt wird.

Nachdrücklich wird auf die absehbare Entwicklung hingewiesen, dass die vorgesehene Entscheidung ein weiteres Hinauswachen der Weiterbildung aus den Hochschulen fördert. Es muss den Hochschulen ein an ihren Bedürfnissen ausgerichtetes Entscheidungsrecht bleiben, die ihnen vom Hochschulgesetz als eine zentrale Aufgabe übertragene Weiterbildung nach eigener Wahl im Hauptamt, im Nebenamt oder aber in Kooperation mit Privaten organisieren zu können.

Es wird daher mit Nachdruck gefordert, auf die vorgesehene Streichung des § 90 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 HG NW zu verzichten. Zudem muss nach Ansicht der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW sichergestellt werden, dass die Gebühreneinnahmen aus diesen Weiterbildungsangeboten den Hochschulen wie bisher zufließen und verbleiben.

7. Bemessung der Toleranzsemester

Nach § 3 Absatz 1 StKFG soll die Gebührenpflicht für Langzeitstudierende im Regelfall spätestens dann eintreten, wenn die Regelstudienzeit um 4 Semester überschritten wird, unabhängig davon, ob die Regelstudienzeit 8 oder mehr Semester beträgt.

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW weisen darauf hin, dass es sich z.B. bei 10-semesterigen Studiengängen an Fachhochschulen oft um solche handelt, die das Studium mit einer Berufsausbildung kombinieren oder die berufsbegleitend ausgelegt sind und damit eine hohe Arbeitsbelastung für die Studierenden bedeuten. Hier werden Studierende, die versuchen, Studium und Ausbildung parallel zu absolvieren, benachteiligt. Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW spricht sich daher dafür aus, die Gebührenpflicht jeweils ab einer Überschreitung von der Hälfte der Regelstudienzeit eintreten zu lassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW sieht ferner durch den StKFG-Entwurf den Gedanken des § 3 Abs. 7 HG NW nicht hinreichend beachtet. Danach sollen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender berücksichtigt werden. Bei ausländischen Studierenden führen Sprachschwierigkeiten zu Beginn des Studiums häufig zu längeren Studienzeiten. Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW regt an, die Gebührenpflicht für das Langzeitstudium von ausländischen Studierenden erst zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. plus zwei Semester) eintreten zu lassen. Im übrigen erschwert der StKFG-Entwurf die Möglichkeit, zukünftig international konkurrenzfähige Betreuungsangebote speziell für ausländische Studierende zu entwickeln, die sich nur über besondere Gebührentatbestände finanzieren lassen.

8. Zinsbeihilfen

Das Gesetz sieht die Möglichkeit von Zinsbeihilfen für Studierende vor, die von Langzeitstudiengebühren betroffen sind (vgl. Art. 1 § 3 Abs. 8 StKFG). Bislang ist noch völlig unklar, wer mit der – absehbar sehr aufwändigen – Einzelfallprüfung und der Abwicklung der Kreditfälle betraut wird. Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen empfindet die Verpflichtung des Landes, für die anfallenden Verwaltungsgebühren aufzukommen, als unverbindliche Ankündigung, solange eine konkrete Ausgestaltung des Verfahrens nicht festgelegt wurde. Bislang wurden die Hochschulverwaltungen als mögliche zuständige Stellen genannt. Nach Auffassung der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen bieten sich jedoch auf dem Gebiet der Bedürftigkeitsprüfung im Hochschulbereich die Studentenwerke mit ihrer in Jahrzehnten erworbenen Prüfungskompetenz für die Umsetzung dieser Aufgabe an.

9. Ausschlussfristen und Ausnahmetatbestände

Die vielfältigen Ausnahmetatbestände des StKFG-Entwurfes und des zugehörigen Entwurfes einer Hochschulgebührenverordnung führen – wie oben bereits dargestellt – zu einem erheblichen Mehraufwand bei der verwaltungsmäßigen Betreuung der Studierenden in den Hochschulen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die – auch nach den Erfahrungen anderer Bundesländer – vielfach durchzuführenden Widerspruchsverfahren. Aus Sicht der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW berücksichtigen die Entwürfe nicht hinreichend das Interesse der Hochschulen an klaren Abgrenzungen dieser Ausnahmetatbestände. Sie sind teilweise zu eng, teilweise zu weit gefasst:

a) Gebührenbefreiung während Beurlaubungssemestern

Die Ausnahmeregelungen für beurlaubte Studierende sind insofern unklar, als sie keine Höchstgrenze anrechenbarer Urlaubssemester vorsehen. Die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW befürchtet, dass Studierende Reihenbeurlaubungen beantragen werden, um die Ihnen gebührenfrei zustehende Studienzeit zu verlängern. Dies würde neben einer unerwünschten Verlängerung der durchschnittlichen Studienzeit einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

b) Zeiten der Pflege und Erziehung von Kindern

Nach Auffassung der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW spiegelt die Regelung der nach § 3 Absatz 5 Ziffer 1 anrechenbaren Semester für Zeiten der Pflege und Erziehung von Kindern den Gedanken des § 3 Abs. 6 HG NW nicht hinreichend wieder. Hier sollte die Grenze der anrechenbaren doppelten Regelstudienzeit ersatzlos gestrichen werden.

c) Mitarbeit in der Selbstverwaltung / Nachweise

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW sind der Meinung, dass auch die Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien und besonderen Funktionen der Hochschule nicht hinreichend berücksichtigt ist. Auch hier sollte die absolute Grenze der anrechenbaren Semester ersatzlos gestrichen werden.

Exemplarisch auch für die übrigen Ausnahmetatbestände zeigt sich hier eine grundsätzliche Schwäche des Entwurfes: es steht zu befürchten, dass den Studierenden der Nachweis über die Zeiten, in denen sie als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke mitwirken, regelmäßig nur mit Schwierigkeiten gelingen wird. Der StKFG-Entwurf berücksichtigt nämlich bislang nicht, ob es für die von einer Gebührenpflicht Betroffenen auch tatsächlich möglich ist, die für den Nachweis etwaiger Ausnahmetatbestände notwendigen Unterlagen beizubringen. Eine Bescheinigung beispielsweise für die Mitarbeit von Studierenden in Selbstverwaltungsgremien kennt die deutsche Hochschullandschaft bisher nicht. Dies zum Beispiel für zurückliegende Zeiten beizubringen wäre schon innerhalb Nordrhein-Westfalens schwierig - aber immerhin für die Zukunft relativ unproblematisch möglich -, bei Studienwechslern aus anderen Bundesländern oder Staaten jedoch kaum vorstellbar.

Vergleichbare Probleme sehen die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW auch bei der Berechnung der gebührenfreien Semesterzahl und deren Anknüpfen u.a. an eine staatliche Anerkennung ausländischer Hochschulen. Auch dies erscheint angesichts nicht allgemein verfügbarer bzw. nicht offenkundiger Informationen über ausländische Hochschulen nicht problemlos, jedenfalls mit erheblichem Verwaltungsaufwand für die Überprüfung verbunden zu sein.

d) Ausschlussfrist

Des weiteren regt die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW über die hier gegebenen Hinweise hinaus nachdrücklich die Einfügung einer Ausschlussfrist an, innerhalb der gebührenbefreiende Tatbestände seitens der Studierenden nachgewiesen sein müssen. Andernfalls muss befürchtet werden, dass eine erhebliche Anzahl der betroffenen Studierenden erst verspätet und auf kostenintensive Aufforderungen seitens der Hochschulen rückwirkend gebührenbefreiende Tatbestände nachweisen wird. Durch die große zeitliche Verzögerung bedingte Rück- und Umbuchungen in der Verwaltung des Gebührenaufkommens sind dann in erheblichem Umfang zu befürchten. Zumindest vermeidbare Verzögerungen sollten soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

e) Einführung von Studienkonten

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW sehen sich nicht in der Lage, die im StKFG-Entwurf vorgesehene Einführung von Studienkonten zu einem späteren Zeitpunkt, bereits heute qualifiziert zu bewerten. Die vorgesehenen Regelungen des § 2 des StKFG-Entwurfes sind völlig offen und unklar formuliert. Verschiedene, aus Sicht der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen NRW wichtige Fragestellungen, zum Beispiel wie und vor allem zu wessen Lasten nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch zur Verfügung stehende „Bildungsgutscheine“ in Finanzen umgewandelt werden sollen, wurden bislang nicht gelöst. Soweit hier eine eingehende Kritik der die Einführung von Studienkonten betreffenden Regelungen unterblieben ist, behält sich daher die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW bei Vorliegen diskussionsfähiger Detailregelungen weitere Stellungnahmen vor.

- 9 -

Vorab lässt sich aber bereits folgendes feststellen: Studienkonten sollten in zwei Phasen eingeführt werden. In der ersten Phase werden die Konten pauschal und erst in der zweiten Phase nach den tatsächlich abgerufenen Lehrleistung belastet. Die erste Phase unterscheidet sich daher abgesehen von dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht von dem Gebührenmodell. Auf die erste Phase sollte daher ganz verzichtet werden.

gez.
Dr. Werner Jubelius